

Recht und Interkulturalität – Ein r(R-)echt interkultureller Workshop

1. GSiK-Tag, 13:45-15:15 Uhr, Neue Uni, HS 124 – Lic. Malu Mariscal LL.M., Dr. Jan-Christoph Marschelke

Aus den vielen Themen, welche zur Verbindung von Recht und Interkulturalität denkbar sind, wurde ein Topos herausgegriffen: **Was bedeutet Multikulturalität für das Recht?**

Grundlage des Workshops waren die folgenden Thesen:

1. Das Recht ist, um wirksam sein zu können, auf die Akzeptanz der Bürger angewiesen. Daher muss es bis zu einem gewissen Maß in Einklang mit deren kulturell geprägten Wertvorstellungen übereinstimmen.
2. Bereits die individuelle Interpretation und Gewichtung von Werten ist sehr unterschiedlich.
3. Dies kann noch verstärkt werden durch die kulturelle Pluralisierung von Gesellschaften, die sowohl aus diesen selbst kommen als auch in sie hineingetragen werden kann (globalisierte Medien, Migration).
4. Bestimmte Wertkonflikte können so weit gehen, dass das Recht eingreifen muss.

Teil 1: Werte und Wertkonflikte

In **Teil 1** des Workshops erarbeiteten die Teilnehmer (unter ihnen Hartmut Dihm, Gründungsmitglied der Fachgruppe „Interkulturelle Kommunikation“ bei der Neuen Richtervereinigung) v.a. die ersten beiden Thesen. Um die zweite greifbar zu machen, wurde folgende **Übung** durchgeführt: Alle Workshopteilnehmer mussten sich aus einer Liste von 21 Werten („Ehrlichkeit“, „Gleichberechtigung“, „Familienverbundenheit“ u.a.) ihre persönlichen Top 6 herausuchen. Danach wurden sie in zwei Gruppen eingeteilt, die sich dann gemeinsam auf eine solche Priorisierung einigen mussten.

Interessant:

- Angesichts des Entscheidungsdrucks entwickelten beide Gruppen binnen kürzester Zeit ein mathematisches Verfahren: Die Werte wurden anhand ihres jeweiliges Durchschnittsrangings priorisiert. **Clever!** - für die Workshopleiter aus didaktischen Gründen im Hinblick auf den Nachweis von These 2 allerdings nicht so glücklich, weil die Diskussion hierüber zunächst erspart bleibt. Das Vorgehen beweist per se aber schon eins schon: Beide Gruppen waren bereit, die Stimmen aller Teilnehmer gleich zu gewichten.
 - Um besagter Gefahr zu begegnen, stießen die Workshopleiter die Diskussion an, und es zeigte sich: Weder die Definition und Abgrenzung (z.B. von „Gleichberechtigung“ und „Chancengleichheit“) noch die Einigung, was nun am wichtigsten wäre, waren einfach.
- Ergebnisse: s. Flipchart-Foto - Workshop**

Teil 2: Das Kreuzifixurteil und seine interkulturellen Dimensionen

In **Teil 2** wurde dann ein bekannter Fall behandelt, in welchem ein Wertkonflikt zu einem Rechtsstreit geführt hatte: das **Kreuzifixurteil**. Hierbei übernahmen drei Gruppen jeweils eine Rolle, die sie mit

einem kurzen Plädoyer vertraten: Eine die des Beschwerdeführers (ein Anthroposoph), der das christliche Kreuz aus dem schulischen Klassenzimmer seines Kindes entfernt wissen wollte (**negative Religionsfreiheit**); die zweite die der Eltern anderer Schüler, die das Kreuz als christliches Symbol aus weltanschaulichen und erzieherischen Gründen bejahten (**positive Religionsfreiheit**); und schließlich die dritte die des Schulträgers (Bundesland), das ebenfalls für den Verbleib plädierte, unter anderem da das Kreuz doch ein Symbol des Abendlands sei und als solches nicht die Religionsfreiheit betreffe.

An- und den Workshop abschließend wurden **einige wenige der zahllosen interkulturellen Implikationen** dieses Konflikts angesprochen.

- Der Konflikt entstand infolge des Vordringens einer bestimmten Weltanschauung (Anthroposophie) und zeigt anschaulich, wie sich die noch in den 50er-Jahren nahezu homogen christlich geprägte **Gesellschaft pluralisiert** hat.
- Im Fall hängt das Recht – namentlich die Religionsfreiheit aus Art. 4 des Grundgesetzes – von einer Interpretation ab: Ist etwas – hier: das Kreuz – ein religiöses Symbol? Und welche Bedeutung hat dieses Symbol? Wird das Symbol nicht als religiös interpretiert, wird der rechtliche Schutz des Art. 4 GG gar nicht aktiviert.
- **Interpretationen von Symbolen sind abhängig von Kulturstandards** (Wissen, Kommunikation) eines Kollektivs
- Aufgrund des Gesagten entsteht ein Konflikt, den das Recht lösen muss, doch hängt die Lösung des Rechts dabei wieder von der jeweiligen **kulturbedingten Interpretation der Wirklichkeit** ab.

Zudem bot das Kruzifixurteil ein **anschauliches Beispiel für These 1 (s.o. S. 1)**: Denn weder ist es in Deutschland umfänglich akzeptiert; noch z.B. in Italien, wo sich nach einem (mittlerweile teilweise revidierten) Urteil des Europ. Gerichtshof für Menschenrechte erheblicher Widerstand rührte.

Open-Space-Diskussion: „Recht, Staat und religiöse Symbole“

Ob der vielen offenen Fragen wurde für die Open-Space-Diskussion das Thema „Recht, Staat und religiöse Symbole“ gewählt. Hier kam vor allem die Frage danach, ob muslimische Lehrerinnen im Unterricht Kopftuch tragen dürften, hinzu.

Die **sehr abwechslungsreiche Diskussion** förderte dabei eine Vielzahl von Aspekten zutage. Häufig bewegte sie sich um diese Punkte (**weitere Stichworte: s. Flipchart-Fotos - OSD**):

- Was bedeutet eigentlich das Christentum, ist es tolerant?
- Ist der Kontakt mit Muslimen in Deutschland – gerade mit Frauen – erschwert?
- Ist Laizismus sinnvoll, sodass überhaupt keine Religionen im schulischen Bereich auftauchen können, oder verhindert das die notwendigen Diskurse? (**Stichwort: staatliche Neutralität und Laizismus**)
- Ist es umgekehrt sinnvoll, jede erdenkliche religiöse Weltanschauung in der Schule zuzulassen, oder wird es dadurch zu einem ungewollten Wettbewerb kommen?
- Welche Frage ist wichtiger: Sind Kinder eigentlich leicht zu indoktrinieren? Oder: Erwerben sie im Kontakt mit Fremdem besonders leicht die erwünschte Vorurteilsfreiheit?
- Sind in puncto Toleranz und Vorurteilsfreiheit die Kinder gar nicht das Problem sondern vielmehr deren Eltern? (**Stichwort: Erziehungsrecht der Eltern**)